

Bundesamt für Verkehr
CH-3003 Bern
konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort – Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 lädt uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK ein, zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV hat das von der Bundesversammlung am 28. September 2018 verabschiedete Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) unterstützt, mit dem Ziel, bestehende Potenziale zur Diskriminierung zwischen Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnverkehrsunternehmen abzubauen, die Transparenz zu stärken, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Infrastrukturbetreiberin und Eisenbahnverkehrsunternehmen zu verstärken.

Die verabschiedeten Gesetzesanpassungen erfordern präzisierende Verordnungsanpassungen, zu denen der sgV gemäss Fragenkatalog wie folgt Stellung nimmt:

1. Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?

Die Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle sind aus Sicht des sgV ausreichend definiert.

2. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ja. Die Anschliesser sind als Betreiber privater Infrastruktur bei der Festsetzung der Einzelheiten der Informationsübermittlung zum Eisenbahninfrastrukturregister von der TVS einzubeziehen. Art. 15f EBV ist entsprechend zu ergänzen:

³ Das BAV erlässt Richtlinien über die Registerführung, insbesondere über die Netzabgrenzung. Die Trassenvergabestelle regelt nach Anhörung des BAV und der Infrastrukturbetreiberinnen *und Anschliesser* die Einzelheiten der Informationsübermittlung.

Des Weiteren sollen die folgenden Anpassungen die Unabhängigkeit der Trassenvergabestelle stärken und die Mitwirkung der privaten Infrastrukturbetreiber gewährleisten:

Art. 2 lit. h TVSV

*h. Sie erklärt Strecken für überlastet und führt Kapazitätsanalysen unter Einbezug der betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen, der Eisenbahnverkehrsunternehmen *und den nach Art. 9a Abs. 4 EBG für den Netzzugang antragsberechtigten Anchiessern* durch.*

Art. 2 lit. k TVSV

k. Sie begleitet die Baustellen- und Intervallplanung der Infrastrukturbetreiberinnen. Sie ~~kann~~ nimmt in der Regel in entsprechenden Koordinationsgremien Einsitz ~~nehmen~~.

Art. 3 Abs. 4 TVSV

⁴ Erfüllen Dritte den Auftrag nicht oder nur mangelhaft, so kann die Trassenvergabestelle ihnen eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe setzen. Wird der vertragsgemäss Zustand nicht innert der gesetzten Frist wiederhergestellt, so kann sie ~~nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation~~ den Auftrag entziehen.

3. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?

Der sgv sieht Handlungsbedarf für transparente und wirtschaftlich nachvollziehbare Preise der Systemdienstleistungen in einer Konkretisierung von Art. 6a GüTV. Ziel ist, Diskriminierungspotenzial zu vermeiden.

4. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ziffer c und d des Art. 6a GüTV sollten wie folgt konkretisiert werden:

*c. die grundsätzlichen Bedingungen der Erbringung der Dienstleistungen, *der Zuteilung der Ressourcen* und des Verfahrens sowie die *Details zur Bemessung der Preise* publizieren;*

*d. die anzubietenden Dienstleistungen sowie deren Preise, einschliesslich der Bedingungen für Rabatte und mehrjähriger Rahmvereinbarungen, *auf Anfrage Dritter innerhalb zweier Werkstage offenlegen* ~~publizieren~~.*

5. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?

Die Mitwirkungsrechte sind in der Netzzugangsverordnung NZV stärker zu verankern. Dies betrifft insbesondere Einschränkungen und Streckensperrungen im Bahnverkehr (z. B. infolge von Bauarbeiten).

6. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Der sgv sieht folgenden Präziserungsbedarf:

Art. 10 Abs. 1 lit. a NZV

¹ Die Infrastrukturbetreiberin gewährt den diskriminierungsfreien Netzzugang zu ihrem Netz, indem sie
a. sich bei **Trassenplanung**, Trassenzuteilung und Trassenpreis für den eigenen Bedarf an die gleichen Regeln hält, die für Dritte gelten

b. Dritte bei **Trassenplanung**, Trassenzuteilung und Trassenpreis unter gleichen Bedingungen gleichbehandelt,

Art. 11b NZV

^{1bis} Besteht die Einschränkung während mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen und führt sie zu einer Beeinträchtigung von mehr als einem Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens **oder besteht die Einschränkung während mehrerer Wochen nur tageweise**, so muss die Infrastrukturbetreiberin die Einschränkungen den Antragstellerinnen **und den nach Art. 9a Abs. 4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten** unterbreiten. Die Einschränkung ist erstmals mindestens 24 Monate und in aktualisierter Form mindestens 12 Monate vor dem Beginn der betroffenen Fahrplanperiode zu veröffentlichen.

² Die Infrastrukturbetreiberin legt nach Konsultation der Eisenbahnverkehrsunternehmen **und der nach Art. 9a Abs. 4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten** (...)

⁵ Im übrigen Verkehr entschädigt die Infrastrukturbetreiberin die **Eisenbahnverkehrsunternehmen Anschliesser** für die Mehrkosten des **Ersatzverkehrs und die Planung und Vorbereitung der Umleitungen** und **die Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Mehrkosten der Planung** und der mit der Umleitung verbundenen Fahrleistungen.

Art. 12b NZV

Der nicht abgeänderte Text zum Bietverfahren in Art. 12c Abs. 2 lit. a bis c NZV ist einseitig auf die Bedürfnisse des Personenverkehrs ausgelegt bzw. baut auf Art. 12c Abs. 1 NZV auf. Mit dem vorgeschlagenen Art. 12b Abs. 3 NZV bedarf es einer Schutzklausel für den Güterverkehr, um nicht die Trassensicherung der NNP mit den Rahmenvereinbarungen zu übersteuern.

Art. 14 NZV

² Führt die Störung voraussichtlich zu einer mehrtägigen Streckensperrung, so legt die Infrastrukturbetreiberin nach Rücksprache mit der Trassenvergabestelle und den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen **und den nach Art. 9a Abs. 4 EBG für den Netzzugang antragsberechtigten Anschliessern** die Ausweichstrecken, die Trassen und den Ersatzverkehr (Notfahrplan) fest. Sie publiziert den Notfahrplan in geeigneter Weise.

⁵ Führt die Ausweichstrecke über die Netze mehrerer Infrastrukturbetreiberinnen, so setzen diese einen gemeinsamen Notfallstab ein, der die Aufgaben nach den Absätzen 2-4 wahrnimmt. Die Trassenvergabestelle **kann nimmt in der Regel im Notfallstab Einsitz nehmen**.

....

7. Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?

Der sgV ist einverstanden.

8. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Nein.

9. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?

Ja, was die Umsetzung der Passagierrechte anbelangt, ist der sgV einverstanden. Im Güterverkehr sind die Kundenrechte allerdings weniger gut ausgebaut. Eine Revision dieser Rechte ist deshalb ebenfalls anzugehen.

10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?

Der sgV ist einverstanden.

11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?

Der sgV ist einverstanden.

12. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Der sgV sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?

Betreffend Entschädigungen für Umleitungen und Ersatzverkehre von der Schiene auf die Strasse ist eine Gleichbehandlung von Verladern und EVU wünschenswert, Art. 11b NZV wäre entsprechend zu ergänzen.

14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?

Der sgV unterstützt die Position der verladenden Wirtschaft.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter